



KURZ UND BÜNDIG - Nr. 04/2021

06. April 2021

In den Sommermonaten haben Betriebe auch heuer die Möglichkeit Studenten mit einem Praktikum aufzunehmen. Dazu ein Überblick mit den wichtigsten Bestimmungen:

AUSBILDUNGS- UND ORIENTIERUNGS-PRAKTIKUM

Studenten können mit einem <u>Ausbildungs- und Orientierungspraktikum</u> erste Erfahrungen in der Berufswelt sammeln. Dem Betrieb entstehen dabei keine hohen Kosten. Die wesentlichen Merkmale hierfür sind:

- o der Jugendliche muss mind. 15 Jahre alt sein;
- o er muss <u>Student sein</u>, oder die <u>Schule/Universität</u> vor nicht mehr als <u>12 Monaten</u> abgeschlossen haben.
- o als Entlohnung ist ein <u>Taschengeld von min. 300 € und max.</u> 800 € pro Monat vorgesehen;
- o Mindestdauer **2 Wochen**, Höchstdauer **3 Monate**; für Universitätsstudenten **6 Monate**
- o der Jugendliche ist für die Zeit des Praktikums für **Arbeitsunfälle** über das Inail, und für **Schäden an Dritten über die Betriebshaftpflicht** versichert;
- o die Anzahl der Praktikanten hängt von der Größe des Betriebes (im selben Zeitraum des Jahres 2019 ohne Lehrlinge und Mitarbeiter auf Abruf!) ab: 0-5 Mitarbeiter - 1 Praktikant;
 6-19 Mitarbeiter - 2 Praktikanten; darüber: 10% der Mitarbeiter

WICHTIG:

- Für Praktikanten gelten <u>dieselben Arbeitsschutz-bestimmungen</u> wie für die anderen Mitarbeiter, z.B. braucht es eine <u>vorhergehende Genehmigung</u>, wenn der <u>minderjährige Praktikant gefährliche Tätigkeiten</u> ausübt;
- Minderjährige Praktikanten haben Anrecht auf zwei Ruhetage pro Woche.
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen höchstens 35 Stunden pro Woche bzw. 7 Stunden pro Tag arbeiten.
- Die Genehmigung muss von allen Parteien unterschrieben und <u>ab heuer mit einer Stempelmarke von 16,00 € versehen</u> werden!

FERIALVERTRAG

Als Alternative zum Praktikum kann mit Studenten und Oberschülern ein Ferialvertrag abgeschlossen werden. Dabei handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag für die Sommermonate. Der Jugendliche erhält, abhängig von der zuletzt besuchten Klasse, einen Prozentanteil der Entlohnung eines qualifizierten Mitarbeiters (z.B. 55% für die erste Klasse), die Sozialabgaben sind in vollem Ausmaß zu entrichten.

Die Ferialverträge werden mit **eigenen Abkommen** geregelt. Deshalb muss überprüft werden, ob für den **jeweiligen Sektor gültige Abkommen** bestehen und es dürfen nur jene Betriebe einen Ferialvertrag abschließen, die **Mitglied beim entsprechenden Arbeitgeberverband** sind.